

## **Nachrichtliche Übernahme**

Das Plangebiet liegt zum Teil im Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Aller nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vgl. folgende kartografische Abgrenzung. Damit verbunden sind Nutzungseinschränkungen. Die künftige verbindliche Bauleitplanung muss diesen Belang berücksichtigen und erforderliche Regelungen vorsehen.

Kartendarstellung: Risikogebiet der Aller nach § 78b WHG (ohne Maßstab)



(Quelle: NLWKN-Kartenserver)

## **Allgemeine Hinweise**

### **I.**

Im Waldgebiet unmittelbar östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Grabhügel (FStNr. 5). Im Umfeld solcher Grabhügel befinden sich oftmals weitere Bestattungsplätze. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es erforderlich, jeglichen Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und insbesondere § 14 „Bodenfunde“ wird hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht.

### **II.**

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

### **III.**

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist eine Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Kernbrutzeit vorzunehmen, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli.